



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08831**
Datum: 26.04.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dez. Wirtschaft und Arbeit
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2010 26.05.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Neustrukturierung ARGE

Der Stadtrat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Wolfram Neumann
Beigeordneter

Begründung:

Am 1. Januar 2005 erfolgte auf der Grundlage des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht diese Konstruktion nach § 44b SGB II für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Betroffen davon ist auch die ARGE SGB II Halle GmbH, in der aktuell entsprechend der o.g. Gesetzeslage eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem Träger Bundesagentur für Arbeit seit über fünf Jahren praktiziert wird.

Seitens der Bundesagentur für Arbeit werden die Regelleistungen nach § 20 SGB II sowie die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II sichergestellt.

Die Leistungen nach § 16a SGB II – Kommunale Eingliederungsleistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II liegen in Verantwortung der Kommunen.

Organisatorisch erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung unter dem Konstrukt der gemeinsamen GmbH.

Am 31.03.2010 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für eine Verfassungsänderung zur Absicherung der Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern bzw. den Kommunen gebilligt. Damit ist laut der Bundesregierung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung durch die verfassungsgemäße Absicherung der bisherigen ARGE n genüge getan.

Eine Bestätigung des Vorhabens durch das Bundeskabinett erfolgte am 22.04.2010.

Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften hat sich in der Praxis überwiegend bewährt und könnte nunmehr, verfassungsrechtlich abgesichert, fortgesetzt werden.

Daneben besteht für die Kommune durch die im Gesetzentwurf geplante Ausweitung der Option von gegenwärtig 69 auf 110 Optionskommunen die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Grundsicherung in alleiniger Regie umzusetzen.

Für die letztgenannte Variante wäre auf Grund der großen Bedeutung ein 2/3 Mehrheitsentscheid des Stadtrates Voraussetzung sowie eine Feststellung der Eignung der Kommune durch die zuständige Landesbehörde, um als Träger der Grundsicherung fungieren zu können.

Soweit die Stadt zur Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung in alleiniger Regie optieren will, so muss sie dies bis zum 31.12.2010 (Start zum 01.01.2012) bzw. zum 31.12.2015 (Start zum 01.01.2017) beantragen.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der möglichen Optionen begrenzt ist, ggf. bereits in der ersten Bewerbungsphase eine vollständige Aufzehrung erfolgt.

Durch die Verwaltung wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. Diese ist unter Federführung des Dezernates V bestehend aus Vertretern der Dezernate I, IV, dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung sowie den Geschäftsführerinnen der ARGE tätig. In ihrer Verantwortung wird aktuell eine Beschlussvorlage vorbereitet in der der Stadtrat rechtzeitig zur Einhaltung der o.g. Fristen über die sich nunmehr ergebenden Varianten der Fortsetzung umfassend informiert und um Positionierung gebeten wird.

Diese Vorlage ist für den Stadtrat im Juni 2010 geplant.

Eine Befassung der betroffenen Fachausschüsse wird erfolgen.

Der Stadtrat wird regelmäßig über Neuentwicklungen in Kenntnis gesetzt.